

## Allgemeine Informationen

### *Voraussetzungen für die digitale Gratisvignette*

- Ansuchen bei der örtlich zuständigen Zulassungsstelle bzw. automatische Vergabe für das Fahrzeug, das von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit ist
- Behindertenpass, in dem die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder die Blindheit eingetragen ist
- Zulassung des Kraftfahrzeuges ausschließlich auf Inhaber eines Behindertenpasses mit benötigter Zusatzeintragung
- Mehrspuriges Kraftfahrzeug mit höchstzulässigem Gesamtgewicht bis max. 3,5 t
- Pro Person kann die digitale Gratisvignette nur für ein Kfz-Kennzeichen zur Verfügung gestellt werden, mehrere Fahrzeuge unter einem Wechselkennzeichen sind miterfasst

Bei positiver Prüfung der Berechtigung durch den VVO wird das Kfz-Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, das auf die berechtigte Person zugelassen ist, im Mautsystem der ASFINAG kostenlos registriert. Die Registrierung muss vor der nächsten Benützung von vignettenpflichtigen Mautstrecken erfolgt sein.

### *Befristung*

Wenn die erforderliche Zusatzeintragung im Behindertenpass zeitlich befristet ist, bleibt die kostenlose digitale Vignette noch nach Ablauf der Befristung bis zum darauffolgenden 31. Jänner gültig.

### *Kennzeichenänderung*

Bei Änderung des zugewiesenen Kennzeichens muss der VVO auf Antrag die ASFINAG über die Änderung des Kfz-Kennzeichens zur Umregistrierung der Vignette informieren. Die Änderung ist kostenlos.

### *Zulassungsende*

Bei Abmeldung des auf die anspruchsberechtigte Person zugelassenen Kraftfahrzeuges muss auch die Löschung im Mautsystem durch den VVO vorgenommen werden.

### *Kostenersatz*

Wurde die Vignette bereits im Vorfeld gekauft, kann ein Kostenersatz für eine Vignette pro Vignettenjahr bei der ASFINAG beantragt werden. Dies gilt ab dem Kalenderjahr, in dem eine der benötigten Zusatzeintragungen im Behindertenpass gültig war

### *Benötigte Dokumente für die Rückerstattung*

- Nachweis über einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Inhabers des Behindertenpasses
- Kopie des Behindertenpasses, in dem die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder die Blindheit eingetragen sind
- Rechnung der vorab gekauften Klebe-Jahresvignette oder deren Quittungsallonge oder Produkt-ID der digitalen Jahresvignette

In Zweifelsfällen ist die ASFINAG berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen (z. B. Bestätigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, dass keine Vignette kostenlos zur Verfügung gestellt wurde).

*Anfragen*

per E-Mail: [behindertenberatung@oamtc.at](mailto:behindertenberatung@oamtc.at) oder

per Telefon: 0810 120 120

(Quelle: <https://www.oamtc.at/thema/maut-vignette/#digitale-gratisvignette-bei-mobilitaetseinschraenkung-35528374>)